

Stadt Stadtprozelten

Satzung

für die
Benutzung der Kindertageseinrichtung
„ArcheNoah“
der Stadt Stadtprozelten

Die Stadt Stadtprozelten erlässt aufgrund
der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1
der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) für den Freistaat Bayern
folgende
Kindertageseinrichtungssatzung

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand der Satzung, öffentliche Einrichtung
- § 2 Personal
- § 3 Elternbeirat
- § 4 Gebühren

II. Aufnahme

- § 5 Anmeldung
- § 6 a Aufnahme in den Kindergarten
- § 6 b Aufnahme in die Kinderkrippe
- § 7 a Buchungszeiten Kindergarten
- § 7 b Buchungszeiten Kinderkrippe
- § 8 Nachweis der ärztlichen Untersuchung
- § 9 Krankheit und Anzeige der Krankheit
- § 10 Arzneimittelgabe

III. Abmeldung und Ausschluss

- § 11 a Abmeldung aus Kindergarten
- § 11 b Abmeldung aus Kinderkrippe
- § 12 Probezeit, vorzeitiger Ausschluss

IV. Sonstiges

- § 13 Öffnungszeiten
- § 14 Zusammenarbeit mit dem Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten und Elternabende
- § 15 Unfallversicherungsschutz
- § 16 Haftung
- § 17 Auskunfts- und Mitteilungspflicht
- § 18 Datenschutz
- § 19 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand der Satzung, öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Stadtprozelten ist Trägerin der anerkannten Kindertageseinrichtung in Stadtprozelten um die frühkindliche Bildung, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), sowie nach Art. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) zu fördern
- (2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus einem Kindergarten und einer Kinderkrippe als Gesamteinrichtung „Kindergarten Arche Noah“.
- (3) Die Kindertageseinrichtung wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Stadt Stadtprozelten im Sinne des Art. 21 GO durch öffentlich-rechtliche Regelung auf Grundlage dieser Satzung betrieben.
- (4) Der Kindergarten dient als Einrichtung im vorschulischen Bereich der Erziehung und Bildung der Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht.
- (5) Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig. Die Einrichtung kann im Rahmen der Öffnungszeiten je nach Besuchszeiten besucht werden.

§ 2

Personal

- (1) Die Stadt Stadtprozelten stellt im Rahmen der gesetzlichen Regelung das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung/en erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.
- (3) Der Stadtrat bestimmt eine(n) staatlich geprüfte(n) Erzieher(in) zur(m) Leiter(in) der Kindertageseinrichtung.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Bei der Kindertageseinrichtung ist gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG ein Elternbeirat einzurichten, den die Erziehungsberechtigten in der Regel wählen. Er ist bei allen wichtigen Entscheidungen gemäß Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG zu hören.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4

Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden Gebühren nach der Gebührensatzung (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) für die Kindertageseinrichtung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

II. Aufnahme

§ 5

Anmeldung

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nur nach schriftlicher Anmeldung des/der Personensorgerechtigten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung. Steht das Personensorgerecht beiden Elternteilen zu (gemeinsame elterliche Sorge), ist die Anmeldung von beiden Elternteilen zu unterschreiben. Anmeldungen von Kindern vor ihrer Geburt werden nicht akzeptiert.
- (2) Die Anmeldung in die Kindertageseinrichtung erfolgt grundsätzlich bis zum 01.03. des Jahres das dem gewünschten Betreuungsjahr vorausgeht.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgerechtigten im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag), spätestens jedoch zwei Monate vor Eintritt in die Einrichtung.
- (4) Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird für den Kindergarten eine Mindestbuchungszeit festgelegt (§ 7a Abs. 2).
- (5) Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgerechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen. Ebenfalls sind das Kindervorsorgeheft und der Impfpass vorzulegen. Näheres hierzu in § 8 Abs. 1 der Satzung.
- (6) Ein Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 6 a

Aufnahme in den Kindergarten

- (1) Als gemeindliche Kindertageseinrichtung ist der Kindergarten für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab dem 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule zu verstehen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht ausreichend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a. Kinder die im nächsten Jahr schulpflichtig werden

- b. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
- c. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen.
- d. Kinder, deren Personensorgeberichten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder Arbeit suchend sind, sowie sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden.
- e. Im Übrigen erfolgt die Aufnahme nach dem Geburtsdatum des Kindes

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Die Aufnahme in der Einrichtung erfolgt für die in der Stadt Stadtprozelten wohnenden Kinder unbefristet.

- (3) In Ausnahmefällen können Abweichungen zugelassen werden, wenn dies pädagogisch erforderlich ist oder wenn eine Dringlichkeitsstufe nach Absatz 2 Nr. a bis d vorliegt.
- (4) Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung). Diese Vereinbarung soll vor Aufnahme des Kindes vorgelegt werden.

Die Aufnahme von Gastkindern beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

§ 6 b

Aufnahme in die Kinderkrippe

- (1) Als gemeindliche Kindertageseinrichtung ist die Kinderkrippe für Kinder ab vollendetem elften Lebensmonat bis zum vollendenden 3. Lebensjahr zu verstehen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht ausreichend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - b) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kinderkrippe bedürfen.
 - c) Kinder, deren Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder Arbeit suchend sind, sowie sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden.
 - d) Im Übrigen erfolgt die Aufnahme nach dem Geburtsdatum des Kindes

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Die Aufnahme in der Einrichtung erfolgt für die in der Stadt Stadtprozelten wohnenden Kinder unbefristet.

- (3) In Ausnahmefällen können Abweichungen zugelassen werden, wenn dies pädagogisch erforderlich ist oder wenn eine Dringlichkeitsstufe nach Absatz 2 Nr. a bis c vorliegt.
- (4) Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung).

Die Aufnahme von Gastkindern beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

§ 7 a

Buchungszeiten Kindergarten

- (1) Die Betreuungswünsche bezüglich der Aufnahme und der Buchungszeit der Personenberechtigten werden soweit es möglich ist berücksichtigt.
- (2) Die Mindestbuchungszeit für den Kindergarten beträgt vier Stunden täglich. Für diese Kinder wird eine pädagogische und störungsfreie Kernzeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt. Die wöchentliche Gesamtbuchungszeit von 20 Stunden darf nicht unterschritten werden.
- (3) Die Bring- und Abholzeit für die Kinder muss innerhalb der gebuchten täglichen Betreuungsstunden liegen.
- (4) Zur Mindestbuchungszeit kann jeweils stündlich zugebucht werden (max. tägliche Buchung beträgt 8,00 Stunden).
- (5) Anmeldungen oder Buchungszeitänderungen werden jeweils zum 1. eines Monats festgesetzt.
- (6) Änderungen der Buchungszeiten (Minder- oder Mehrbuchungen) können zweimal im Betreuungsjahr erfolgen. Die Änderungen sind bis spätestens zum 15. Juni und 15. Januar schriftlich mitzuteilen und treten zum 01.09 bzw. 01.03. jeweils in Kraft. Ausnahmen sind möglich, wenn nachgewiesene schwerwiegende Gründe im familiären, beruflichen oder sozialen Bereich eine entsprechende Änderung rechtfertigen.
- (7) Bei nicht angemeldeten oder vorher nicht abgesprochenen zusätzlichen Betreuungsstunden (Verlängerung ohne Berechtigung) wird für jede angefangene Stunde der jeweilige festgesetzte Zubuchungstundenbetrag erhoben.

§ 7 b

Buchungszeiten Kinderkrippe

- (1) Die Betreuungswünsche bezüglich der Aufnahme und der Buchungszeit der Personenberechtigten werden soweit es möglich ist berücksichtigt.
- (2) Die Mindestbuchungszeit für die Krippe beträgt zwei Stunden täglich. Die wöchentliche Gesamtbuchungszeit von acht Stunden darf nicht unterschritten werden.
- (3) Die Bring- und Abholzeit für die Kinder muss innerhalb der gebuchten täglichen Betreuungsstunden liegen.
- (4) Zur Mindestbuchungszeit kann jeweils stündlich zugebucht werden (max. tägliche Buchung beträgt 8,00 Stunden).
- (5) Anmeldungen oder Buchungszeitänderungen werden jeweils zum 1. eines Monats festgesetzt.
- (6) Änderungen der Buchungszeiten (Minder- oder Mehrbuchungen) können zweimal im Betreuungsjahr erfolgen. Die Änderungen sind bis spätestens zum 15. Juni und 15. Januar schriftlich mitzuteilen und treten zum 01.09 bzw. 01.03. jeweils in Kraft. Ausnahmen sind möglich, wenn nachgewiesene schwerwiegende Gründe im familiären, beruflichen oder sozialen Bereich eine entsprechende Änderung rechtfertigen.

- (7) Bei nicht angemeldeten oder vorher nicht abgesprochenen zusätzlichen Betreuungsstunden (Verlängerung ohne Berechtigung) wird für jede angefangene Stunde der jeweilige festgesetzte Zubuchungsstundenbetrag erhoben.

§ 8

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

- (1) Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung ist nicht erforderlich. Jedoch sind bei der Anmeldung das Kindervorsorgeheft und der Impfpass vorzulegen. Liegt kein Impfpass vor, muss eine Impfberatung erfolgen und nachgewiesen werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG (Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen) genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung über diese Pflicht zu belehren (§ 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG).

§ 9

Krankheit und Anzeige der Krankheit

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Besonders zu beachten ist hierbei eine fieberfreie Zeit von min. 24 Stunden, sowie die Zeit von 48 Stunden nach einem Magen-Darm-Infekt, Erbrechen oder Durchfall.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen), ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung/en nicht betreten.

§ 10

Arzneimittelgabe

Arzneimittel werden vom pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht an die Kinder verabreicht. In besonderen Ausnahmefällen können Arzneimittel durch die Kindertageseinrichtung gegeben werden, dies wird einer gesonderten Vereinbarung individuell festgelegt.

III. Abmeldung und Ausschluss

§ 11 a

Abmeldung Kindergarten

- (1) Das Kind scheidet aus dem Kindergarten aus:
 - a) durch Abmeldung, Ausschluss nach § 12 oder durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der/des Personenberechtigte/n.
 - b) Bei Schuleintritt endet der Besuch automatisch mit Ablauf des 31. August.
- (2) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung setzt den Ablauf des Betreuungsvertrages bzw. seiner schriftlichen Kündigung voraus.
- (3) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsersten unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Sie ist während des Betriebsjahres nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 11 b

Abmeldung Kinderkrippe

- (1) Das Ausscheiden aus der Kinderkrippe erfolgt:
 - a) durch Abmeldung, Ausschluss nach § 12 oder durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der/des Personenberechtigte/n.
 - b) zum Ersten des Folgemonats, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat
 - c) In Einzelfällen kann die Kindertageseinrichtungsleitung Ausnahmen zulassen, sodass ein Kind auch vor Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten wechseln kann oder auch bis zum Ende des jeweiligen Krippenjahres, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet, in der Krippe verbleibt, wenn dies pädagogisch erforderlich erscheint.
- (2) Das Ausscheiden aus der Kinderkrippe setzt den Ablauf des Betreuungsvertrages bzw. seiner schriftlichen Kündigung voraus.
- (3) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsersten unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Sie ist während des Betriebsjahres nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 12

Probezeit, vorzeitiger Ausschluss

- (1) Für alle erstmals in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder gilt eine Probezeit von acht Wochen, in der festgestellt werden soll, ob die Kinder für den Besuch der Einrichtung geeignet sind. Stellt die Kindertageseinrichtungsleitung während der Probezeit fest, dass ein Kind nicht für den Besuch geeignet ist, so kann der Ausschluss des Kindes mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (2) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind ein stark auffälliges Verhalten zeigt und es der Betreuung in einer Sondereinrichtung bedarf;
 - b) es die Gesundheit, Reinlichkeit oder Erziehung anderer Kinder gefährdet;
 - c) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 - d) sich die Eltern wiederholt nicht an die gebuchten Betreuungszeiten halten;
 - e) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
 - f) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat oder sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

IV. Sonstiges

§ 13

Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung Stadtprozelten ist von Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt während des Betriebsjahres grundsätzlich an allen Werktagen mit Ausnahme der Samstage und der Regelung nach Absatz 3 und 4 geöffnet.
- (3) In den Ferienzeiten der allgemeinen Schulferien in Bayern, kann das Betreuungsangebot auf den erforderlichen Umfang reduziert werden. Es gelten folgende feste Schließzeiten: 3 Wochen in den Sommerferien, während der Weihnachtsferien von Weihnachten bis einschl. Drei-König und während der Pfingstferien. Die genauen Termine werden am Aushang in der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben und alle Eltern erhalten zusätzlich einen Urlaubsplan.
- (4) Im Einzelfall werden nicht vermeidbare Schließtage (Fortbildungsmaßnahmen) vom Träger in Absprache mit der Kindertageseinrichtungsleitung nach den jeweiligen Gegebenheiten festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 14

Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Personensorgeberechtigten und das pädagogische Personal arbeiten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder partnerschaftlich zusammen.
- (2) Die pädagogische Fachkraft informiert die Personensorgeberechtigten regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung. Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.
- (3) Sprechzeiten und Elternabende finden jährlich nach Bedarf statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten auch schriftlich oder mündlich vereinbart werden.
- (4) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und ggf. die Möglichkeit wahrnehmen, an den Sprechstunden teilzunehmen.
- (5) Der jeweiligen Gruppenleiterin ist anzugeben, wer zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Personen, die zur Abholung des Kindes berechtigt sind, müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Der/die Personenberechtigte/n haben dafür Sorgen zu tragen, dass Kinder sich nur innerhalb der Öffnungszeiten in der Kindertageseinrichtung aufhalten, da die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal sich nur innerhalb der in § 12 genannten Öffnungszeiten erstreckt.
- (7) Der/die Personenberechtigte/n müssen gewährleisten, dass ihr Kind während der jeweils gebuchten Mindestbuchungszeit in der Kindertageseinrichtung anwesend ist.

§ 15

Unfallversicherungsschutz

Für Kinder in der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Das durch die Aufnahme begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Kinder sind auf dem direkten Weg zum und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthaltes und während Veranstaltungen versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Wegeunfälle unverzüglich zu melden.

§ 16

Haftung

- (1) Die Stadt Stadtprozelten haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Stadtprozelten für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind auf Verlangen der Stadt Stadtprozelten verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverhältnisse für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtungen zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverhältnisse, auch für Geschwisterkinder zu erteilen. (Art. 26a BayKiBiG)
- (2) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung, sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Stadt Stadtprozelten folgende personenbezogene Daten erhoben:
 - a) Allgemeine Daten:
 - Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder,
 - Geburtsdaten des Kindes,
 - Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
 - Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG)
 - Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule
 - b) Sowie weitere Daten die auf freiwilliger Basis beruhen.

Änderungen bei den in Absatz 2 genannten Daten sind unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere der Wegzug aus dem Gemeindegebiet der Stadt Stadtprozelten.

§ 18

Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kindes und dessen Eltern erfolgt im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII und dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gemäß den gesetzlichen Vorschriften der §§ 61 ff. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) i.V.m. Sozialgesetzbuch I (SGB I) und Sozialgesetzbuch X (SGB X), der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie Art. 28a BayKiBiG.

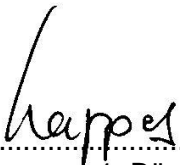
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt grundsätzlich sobald der Zweck der Verarbeitung weggefallen ist.
- (3) Die Stadt Stadtprozelten ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugewiesenen Mittel bereitzustellen. Zudem ist die Stadt Stadtprozelten berechtigt die Daten an schulische Einrichtungen (*Bsp.* Grundschule) weiterzugeben.
- (4) Nähere Regelungen werden bei der Aufnahme in einer eigenen Einverständniserklärung zur Erhebung personenbezogener Daten geregelt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch zum 01.09.2019. Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 08.09.2006 außer Kraft.

Stadtprozelten, den 28.06.2019



.....
K a p p e s, 1. Bürgermeisterin

